

3 (151
3) b'
eis
5.52
1 (1151

- b) In der Erzeugung tierischer Produkte sind im Plan gegenüber 1951 folgende Steigerungen vorgesehen:

	Volkseigene landwirtschaftliche	
	Güter (VEG)	Betriebe insgesamt (einschl. VEG) 1952 zu 1951
Milchertrag je Kuh und Jahr (Fettgehalt 3,2%)	auf 3400 kg	104,8%,
Lebendgewicht je Rind (ohne Kälber) ..	auf 416 kg	112,6%,
Lebendgewicht je Schwein.....	auf 141 kg	103,8%,
Eierertrag je Huhn und Jahr	auf 120 Stück	107,0%,
Wollertrag je Schaf und Jahr	auf 4 kg	109,0%.

- c) Der Aufbau von Schweine- und Rinder-Großmästereien ist zu fördern. Dabei sind bisher nicht genutzte Futtermittelreserven besonders in den Städten auszuschöpfen.
- d) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dafür zu sorgen, daß die bäuerliche Schafhaltung von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) durch gemeinschaftliches Hüten und Weiden organisiert wird.
- e) Das Veterinärwesen und die Veterinärverwaltung sind für die Überwachung des Gesundheitszustandes der Tiere zur Abwehr von Seuchen und zur Durchführung der Lebensmittelkontrolle auszubauen.

(4) Zur Verstärkung der staatlichen Hilfe für die bäuerlichen Wirtschaften ist das Netz der Maschinenausleihstationen um weitere 45 Stationen zu erweitern und ihr Bestand an Traktoren, Geräten und Fahrzeugen wie folgt zu vergrößern:

	1952 zu 1951
bei Traktoren	auf 130%,
bei Lastkraftwagen	auf 135%,
bei Traktorenplügen	auf 113%,
bei Traktosenkultivatoren	auf 165%,
bei Traktorendrillmaschinen ..	auf 159%,
bei Traktorenmäbindern	auf 120%.

Die Traktorenarbeiten sind gegenüber dem Jahre 1951 um 64% zu erhöhen, davon die Feldarbeiten um 87%. Die Leistung je Traktor ist um 13% zu verbessern. Die Maschinenausleihstationen haben alle von ihnen mit den Bauern abgeschlossenen Verträge gewissenhaft einzuhalten.

(5) Die volkseigenen Güter und die Maschinenausleihstationen haben die Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Arbeiten in verstärktem Maße fortzusetzen, die Arbeitsorganisation zu verbessern und das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu verwirklichen. Die Aktivist-, Wettbewerbs- und Brigadenbewegung ist zu fördern und die Anwendung des Leistungsprinzips auch in den volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu entwickeln.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Sorge zu tragen, daß die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) die gegenseitige Hilfe auf dem Lande weiter entwickelt. In Verbindung mit den volkseigenen Gütern und den Maschinenausleihstationen ist das kulturelle und gesellschaftliche Leben im Dorf weiter zu fördern. Den Bauern sind alle Erkenntnisse der fortschrittlichen Agrarwissenschaft durch fachliche Schulung und Aufklärung zugänglich zu machen.

(7) Für die Neuanpflanzung von Obstbäumen und Sträuchern und die Ertragssteigerung der vorhandenen Bestände sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft detaillierte Pläne auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Qualitäts-gemüse in den einzelnen Jahreszeiten zu verbessern, hat der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf die Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe anzuweisen, im Rahmen des Anbauplanes für Gemüse spezifizierte Verträge mit den einzelnen Bauern abzuschließen.

(8) Der Plan sichert den Bauern den Absatz ihrer Produktion durch differenzierte staatliche Erfassung und durch den staatlich organisierten freien Aufkauf.

§ 4

Aufgaben in der Forstwirtschaft

(1) Zur Pflege, Schonung und Erweiterung des Waldbestandes sind folgende Aufgaben in der Forstwirtschaft durchzuführen:

- Aufforstung von rund 86 000 ha Kahlfläche einschl. der Nachpflanzungen auf den im Jahre 1951 angepflanzten Flächen,
- Aufforstung auf rund 27 000 ha in verlichteten Beständen,
- Anpflanzung von 1 700 000 Stück Pappeln,
- Berücksichtigung der sowjetischen Erfahrungen in der Aufforstung, insbesondere nach Gruppen- und Nestermethode, entsprechend den örtlichen Verhältnissen.

(2) Der Holzeinschlag ist gegenüber dem Jahre 1951 weiter herabzusetzen. Bei der Durchführung des Holzeinschlages und der Holzabfuhr ist darauf zu achten, daß der verbleibende Bestand sowie die Anpflanzungen nicht beschädigt werden, das Holz ohne Verlust zu den Verarbeitungsstätten gelangt und die Lagerzeit im Walde verkürzt wird.

(3) Für die weitere Verbesserung der forstwirtschaftlichen Arbeiten und die Qualifizierung der in der Forstwirtschaft beschäftigten Werk tätigen sind

- die Technisierung und Mechanisierung der schweren Arbeiten fortzusetzen,
- die Aktivist- und Wettbewerbsbewegung der Forstarbeiter und der Intelligenz, die Einführung von persönlichen Konten sowie die Anleitung der Forstarbeiter in der Holzausformung und Holzsortierung zu fördern,
- Schulungen der Waldarbeiter und Forstangestellten zur Hebung der fachlichen Qualifikation durchzuführen.